

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Scheibenhardt

in der Fassung vom 27.11.2013

§ 1 Allgemeines

(1) Das Bürgerhaus steht für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht jedoch nicht.

(2) Vermietet werden:

Im Erdgeschoss:	Bürgerstube mit Teeküche
Im Obergeschoss:	Großer Saal mit Küche
Anbau zum Bürgerhaus:	Ausschankraum beim Bürgerhaus mit Festplatz

Anträge auf Überlassung des Bürgerhauses sind schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen.

Hierbei ist der Veranstaltungszweck, der Tag, die Dauer und eventuell notwendige Vorbereitungszeiten der Veranstaltung zu benennen. Eine Aufnahme in den Veranstaltungskalender der Ortsgemeinde hat keine rechtsgestaltende Wirkung. Über die Vergabe entscheidet der Ortsbürgermeister. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Ortsgemeinderates herbeizuführen.

(3) Zwischen dem Veranstalter und der Ortsgemeinde ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen.

(4) Mit Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen unwiderruflich an.

(5) Der Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragte sind während den Veranstaltungen jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten des Bürgerhauses zu betreten.

Für die Dauer der Veranstaltung übt der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Das Hausrecht der Ortsgemeinde als Vermieterin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Ortsbürgermeister, seinem Vertreter bzw. dessen Bevollmächtigtem ausgeübt werden.

§ 2 Benutzer und Benutzungsarten

(1) Das Bürgerhaus wird an alle natürlichen und juristischen Personen, Kirchen, Vereine und Unternehmen mit Wohnsitz/Sitz in Scheibenhardt/Pfalz und Scheibenhard/Elsass für eigene Veranstaltungszwecke vermietet.

- (2) Der Ausschankraum im Anbau des Bürgerhauses sowie der angrenzende Festplatz wird nur an einheimische Vereine zu bestimmten Anlässen wie z.B. Kerweausschank, Musikfest, Hungermarsch etc. vermietet.
- (3) Für nicht ortsansässige Personen wird über eine Vermietung von Fall zu Fall entschieden.
- (4) Eine Untervermietung oder eine Weitergabe der angemieteten Räumlichkeiten, auch teilweise an Dritte, ist nicht zulässig.
- (5) Das Bürgerhaus kann nur an Personen vermietet werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Für Discoververanstaltungen und Polterabende wird das Bürgerhaus nicht vermietet.
- (7) Versammlungen von Interessengruppen und Bürgerinitiativen können auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 volljährigen Einwohnern der Ortsgemeinde im Bürgerhaus stattfinden.

§ 3

Pflichten des Mieters/Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte/Mieter hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

- (1) Vor, während und nach der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, insbesondere auch, dass beim Zugang und Abgang die Bestimmungen über den Lärmschutz beachtet werden.
- (2) Die Möbel, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Räume sind im gleichen Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Sollten die Räume nicht ordnungsgemäß gereinigt verlassen werden, veranlasst dies die Ortsgemeinde auf Kosten des Mieters.
- (4) Nach Benutzung der Küche ist diese gründlich zu reinigen.
- (5) Zerbrochenes Geschirr und Gläser sind zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (6) Entstandene Schäden an Möbeln oder am Inventar der Küche (Herd, Spülmaschine, Kühlschrank usw.) sind dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigten bei der Rückgabe des Schlüssels anzuzeigen.
Die Reparaturkosten trägt der Nutzungsberechtigte/Mieter.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll zu entsorgen und die Beleuchtung auszuschalten.
- (8) Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle ist Aufgabe des Veranstalters/Mieters.

Der Beauftragte der Gemeinde übergibt dem Benutzer die Schlüssel und führt nach der Veranstaltung eine Endabnahme zusammen mit dem Veranstalter/Mieter durch.

§ 4 Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Die Ortsgemeinde hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, die Vermietungszusage zu widerrufen.
Dem Mieter stehen wegen des Rücktritts der Ortsgemeinde vom Mietvertrag keine Ersatzansprüche zu.
Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder durch aufgetretene Schäden am Bürgerhaus oder dessen Einrichtungen eine Benutzung unmöglich wurde.
- (2) Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter ist dem Ortsbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist die Ortsgemeinde berechtigt, den jeweiligen Benutzer von einer weiteren Überlassung zeitweise oder ganz auszuschließen. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben das sofortige Hausverbot zur Folge.

§ 5 Bestuhlung

- (1) Die Bestuhlung (einschl. Tischanordnung) des Bürgerhauses ist in einem Bestuhlungsplan nach der Versammlungsordnung geregelt. Der Veranstalter/Mieter hat die jeweils erforderliche Bestuhlung nach diesem Plan selbst vorzunehmen.
Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Ortsbürgermeister möglich. Aus dem Bestuhlungsplan ergibt sich der Höchststeinlass für das Bürgerhaus, der für den Mieter verbindlich ist.
Verstöße gegen diese Bestimmungen sind ein wichtiger Grund im Sinne von § 4 dieser Ordnung. Nach der Veranstaltung sind Tische und Stühle zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Platz zu verbringen.
- (2) Hüte, Mäntel, Schirme usw. dürfen nicht in den Versammlungsraum mitgenommen werden. Sie sind an der Garderobe abzulegen.
Eine Haftung für Entwendung oder Beschädigung der o.a. Sachen seitens der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§ 6 Dekoration und Ausschmücken

- (1) Das Dekorieren und Ausschmücken des Bürgerhauses bedarf der Zustimmung des Ortsbürgermeisters. Es dürfen nur Dekorationsmittel verwendet werden, die den feuerpolizeilichen Vorschriften (schwer entflammbare Stoffe) entsprechen. Schäden an Decken, Wänden und Einrichtungen dürfen durch das Dekorieren nicht entstehen.
- (2) Die Verwendung von offenem Licht innerhalb des Bürgerhauses ist nur mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters erlaubt.
- (3) Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung(en), für die sie benötigt wurden, unverzüglich zu entfernen. Der Veranstalter ist zur sachgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 7 Ausleihe von Inventar

Die Ausleihe von Inventar des Bürgerhauses erfolgt in der Regel nicht. Ausnahmen bilden hier nur der Bedarf von Vereinen bei Veranstaltungen wie z.B. Kirchweih, Musikfest oder Brückenfest.

Über die Ausleihe entscheidet der Ortsbürgermeister. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Ortsgemeinderates herbeizuführen.

§ 8 Mietpreis und Kautions

Die Mietpreise und die zu leistende Kautions werden in einer separaten Gebührenordnung (Anlage 1) festgelegt. Über die Erhebung der Kautions entscheidet der Ortsbürgermeister im Einzelfall. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Ortsgemeinderates herbeizuführen.

Der Mietpreis inkl. der Nebenkosten ist unmittelbar nach der Veranstaltung zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt durch den Beauftragten des Ortsbürgermeisters.

§ 9 Wirtschaftsbetrieb

- (1) Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Die Küche kann dabei mitbenutzt werden.
- (2) Der Hausmeister bzw. der Beauftragte der Ortsgemeinde ist nicht berechtigt Gegenstände, Lieferungen usw. gleich welcher Art, für den Veranstalter/Mieter entgegenzunehmen.
- (3) Haftungsansprüche aus der Selbstbewirtschaftung gegen die Ortsgemeinde sind ausgeschlossen.
- (4) Die einschlägigen Vorschriften zur Hygiene (Schankanlagenverordnung usw.) sind vom Mieter einzuhalten.

§ 10 Reinigung

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, unmittelbar nach der Veranstaltung in allen benutzten Räumen, insbesondere in den Toilettenanlagen, eine gründliche Reinigung durchzuführen.

Zur Reinigung gehört auch das Aufwischen des Bodens von ausgeschütteten Getränken etc., die Reinigung der Tische und Stühle, das grobe Ausfegen der benutzten Räume sowie das Säubern der Außenanlagen, insbesondere der Zugänge.

Bei einer eventuellen Benutzung der Küche ist diese einschließlich des Inventars gründlich zu reinigen.

- (2) Bei wiederkehrenden Veranstaltungen ist der Mieter verpflichtet, das Bürgerhaus besenrein zu verlassen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bei Bewirtung im Bürgerhaus ist die evtl. erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz vom Mieter bei der Verbandsgemeinde Hagenbach einzuholen.
- (2) Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung, des Jugendschutzgesetzes sowie der Landesverordnung über die Polizeistunde im Gaststättengewerbe zu legen.
- (3) Bei vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen müssen die Eintrittskarten eine Woche vor Veranstaltungsbeginn für die Festsetzung der Vergnügungssteuer bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach – Finanzabteilung – vorgelegt werden.
- (4) Im gesamten Bürgerhaus ist das Rauchen generell verboten.
- (5) Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach – Ordnungsamt – dies anordnet, ist eine Brandsicherheitswache durch die Freiwillige Feuerwehr Scheibhardt zu besorgen. Den Anordnungen dieser Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten. Die anfallenden Gebühren aus dieser Brandsicherheitswache trägt der Mieter.
- (6) Die Notausgänge sind bei Beginn einer Veranstaltung aufzuschließen und dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen oder mit Gegenständen zugestellt werden.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde Hagenbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Hierunter fallen auch Haftpflichtansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Bürgerhauses ergeben.
Der Mieter des Bürgerhauses hat bei Glätte die notwendigen Räum- und Streumaßnahmen zu treffen und selbst für einen verkehrssicheren Zu- und Abgang zu sorgen. Zu diesem Zweck ist der Mieter verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn und nach Ende seiner Veranstaltung die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen.
Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Mieter.
- (2) Der Benutzer/Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Scheibhardt und die Verbandsgemeinde Hagenbach sowie für den Fall einer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.
- (3) Schadensersatzpflicht der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde für vom Benutzer oder Mieter mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte, die beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind, ist ausgeschlossen.

- (4) Von dieser Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch seine Nutzung des Bürgerhauses entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.
- (6) Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Miet-, Sach- und Obhutschäden abdeckt, beim Abschluss des Mietvertrages fordern. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Scheibenhardt, der Gerichtsstand ist Kandel.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Scheibenhardt, 27. November 2013

Edwin Diesel
Ortsbürgermeister

Anlage 1

Gebührenordnung für das Bürgerhaus

Ratsstube mit Teeküche	60,00 €
Nebenkosten ohne Heizung	30,00 €
Nebenkosten mit Heizung	60,00 €

Bürgerhaus großer Saal mit Küche (ortsansässige)	100,00 €
Bürgerhaus großer Saal mit Küche (ortsfremde)	160,00 €
Nebenkosten ohne Heizung	40,00 €
Nebenkosten mit Heizung	80,00 €

Vereine: bei öffentlichen Veranstaltungen wird die Grundgebühr je Tag zzgl. der anfallenden Nebenkosten nach Verbrauch abgerechnet.

Strom je kw/h	0,50 €
Wasser je m ³	4,00 €
Heizung pauschal (je Tag)	40,00 €

Bei internen Vereinsveranstaltungen entfällt die Grundgebühr, es sind nur die Nebenkosten zu entrichten. (Vorstands- oder Vereinssitzungen fallen nicht darunter).

Ausschankraum im Anbau des Bürgerhauses
- für Scheibenhard(t)er Vereine je Tag 30,00 €
- Nebenkosten wie Strom und Wasser werden verbrauchsabhängig abgerechnet.

Die Höhe der Kautions beträgt jeweils 100,00 €.